

Richtlinien der Stadt Idstein zur Förderung des Sports

**(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom 2. November 2006
(In der Fassung der 1. Änderung vom 18. Juni 2009)**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Idstein fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Idsteiner Sport treibende Organisationen innerhalb des Stadtgebietes. Voraussetzung für die direkte finanzielle Förderung ist jedoch, dass diese Vereine selbst oder über ihren Dachverband dem Landessportbund angehören. Darüber hinaus können Vereine und Organisationen auf Antrag und Beschluss durch den Magistrat in die Sportförderung einbezogen werden, sofern diese die in den Ziffern 3.2 bis 3.5 genannten Bedingungen erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- 1.2 Es wird vorausgesetzt, dass von Vereinen Eigenleistungen erbracht werden und angemessene Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- 1.3 Die Richtlinien orientieren sich an den Leitlinien zur Förderung des Sports im Rheingau-Taunus-Kreis sowie an den Förderungsrichtlinien des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Förderungsgrundsätze

Der Vereins- und Breitensport wird durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen nachfolgend aufgeführter Richtlinien gefördert.

Ziel dieser Förderung ist

- die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen,
- die finanziellen Leistungen von Bund, Land und Kreis sowie der Vereine zu ergänzen,
- ein Höchstmaß an sportlicher Betätigung in der Breite und Leistung in der Spitze zu erreichen,
- ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen und einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu leisten,
- die Unterstützung der Jugendarbeit.

2.1 Förderungsgegenstand

- Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten oder gepachteten Anlagen (Ziff. 5),
- Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen (Ziff. 6),
- Mieten und Pachten für angemietete Sportanlagen (Ziff. 7),
- Förderung sportlicher Jugendarbeit (Ziff. 8),
- Starthilfe bei Vereinsgründungen, Sport in Sonderbereichen (Ziff. 9),
- Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern (Ziff. 10),

- Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Ehrenpreisen, Ehrengaben und Förderung besonderer Sportveranstaltungen (Ziff. 11),
- Teilnahme von Spitzensportlern an besonderen Veranstaltungen (Ziff. 12),
- Unterstützung von Vereinsjubiläen (Ziff. 13),
- Durchführung von Sportlerehrungen (Ziff. 14).

2.2 Art der Förderung

2.2.1 Förderung des Vereinssports

Dazu gehört

- die Beratung der Sportvereine in allen Sportförderungsangelegenheiten gemäß Ziff. 2.1,
- die Vermittlung zwischen den Sportvereinen sowie der Stadt und ihren Stadtteilen, anderen Städten und Gemeinden und dem Rheingau-Taunus-Kreis in allen Sportangelegenheiten,
- die Gewährung von Hilfen bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und sonstigen Sportführungskräften,
- die allgemeine Beratung bei der Finanzierung der Vereinsarbeit,
- die Vergabe der stadt eigenen Sportanlagen für sportliche Nutzung,
- die kostenlose Bereitstellung von Nebenanlagen (Duschräume, Aufenthalts- und Versammlungsräume und dgl.), soweit dies nicht unter Ziff. 15 dieser Richtlinien anders geregelt ist,
- die kooperative Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung von Sportanlagen,
- die Unterstützung der Übungsleiter.

2.2.2 Förderung des Breitensports

Dazu gehören

- die Hilfe bei der Bildung sogenannter Zweiter-Weg-Gruppen in Vereinen,
- die Hilfe bei der Durchführung von Volkswettbewerben,
- die Unterstützung von Organisationen und Gruppen, die sich dem Breitensport und dem Sport in Sonderbereichen widmen,
- die Vergabe der stadt eigenen Sportanlagen für sportliche Nutzung,
- die Bereitstellung von Nebenanlagen (Duschräume, Aufenthalts- und Versammlungsräume und dgl.), soweit dies nicht unter Ziff. 15 dieser Richtlinien anders geregelt ist,
- die Unterstützung bei überregional bedeutenden Veranstaltungen und Volkswettbewerben,
- die Einrichtung und Unterhaltung von speziellen Anlagen wie Rad- und Wanderwegen, Freizeitanlagen und Bädern.

3. Anwendungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden bevorzugt gewährt für Idsteiner Sportvereine und Organisationen, die

- 3.1 selbst oder über ihren Dachverband dem Landessportbund angehören,
- 3.2 als gemeinnützig anerkannt sind,

- 3.3 im Vereinsregister eingetragen sind,
- 3.4 ihren Sitz im Stadtgebiet Idstein haben und
- 3.5 deren Mitglieder überwiegend Idsteiner Einwohner sind.

Auf Antrag und Beschluss durch den Magistrat können weitere sporttreibende Idsteiner Vereine und Organisationen in die Sportförderung einbezogen werden, sofern diese die in den Ziffern 3.2 bis 3.5 genannten Bedingungen erfüllen.

4. Bewilligungsbedingungen

4.1 Antrag

Falls unter Ziff. 5 bis 14 dieser Richtlinien nicht besonders angegeben, genügt ein formloser Antrag in zweifacher Ausfertigung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
- b) Kostenplan,
- c) Finanzierungsplan mit Nachweisen,
- d) bei Baumaßnahmen bauaufsichtlich vorgeprüfte Planunterlagen.

Sind für die beantragte Maßnahme gleichzeitig vorgeprüfte Planunterlagen beantragt, so genügt es, wenn die hierfür geforderten Unterlagen zur Stellungnahme übersandt werden. Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Idstein zulässig.

4.2 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den Erläuterungen zu den Ziff. 5 bis 14.

4.3 Umfang der Zuschüsse

Für die Zuschüsse sind die vom Landessportbund Hessen ermittelten Bedarfszahlen heranzuziehen. Vorhaben, die außerhalb des Bedarfes liegen oder amtliche Richtmaße übersteigen, können nicht gefördert werden.

4.4 Finanzierung und Abrechnung

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Landessportbund, Bund, Land oder Kreis) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Sobald das Vorhaben beendet ist bzw. die beantragten Geräte oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Grundsätzlich ist bis Ende März über die Verwendung der städtischen Fördermittel des Vorjahres ein Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Stadt Idstein ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Der Magistrat der Stadt Idstein kann auf einen Verwendungsnachweis verzichten, wenn sich aus den übrigen, an anderer Stelle einzureichenden Unterlagen eindeutig der von der Stadt Idstein gewollte Verwendungszweck der städtischen Mittel ergibt.

4.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfen zu den Ziff. 6.2 und 6.3 (Pflege und Unterhaltung), sowie 6.4 (Flutlicht), 7 (Angemietete Anlagen), 8.2 (Jugendförderung pro Kopf) und 10 (Übungsleiter) erfolgt am Jahresende aus den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

4.6 Zuständigkeit

Über die Gewährung von Beihilfen entscheidet im Rahmen der nachstehenden Befugnisse.

4.6.1 der Bürgermeister der Stadt Idstein bei Beträgen bis 1.000,00 Euro.

4.6.2 der Magistrat der Stadt Idstein in allen übrigen Fällen.

Bei Maßnahmen, die einen Zuschuss von mehr als 2.500,00 Euro erfordern, sollte eine Stellungnahme des Sportbundes Idstein zur Entscheidungshilfe vorliegen.

5. Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten oder gepachteten Anlagen

Für Neubau, Umbau, Einrichtung, Erweiterung und Verbesserung von Sportanlagen kann eine Beihilfe in Form eines Baukostenzuschusses, Zinszuschusses oder eines Darlehens gewährt werden.

Die Beihilfe der Stadt Idstein wird in Verbindung mit der Förderung durch Land und Kreis gewährt; sie wird jedoch nicht unbedingt davon abhängig gemacht.

- 5.1 Es können nur solche Sport- und Übungsflächen gefördert werden, die den Planungen der Stadt Idstein nicht zuwiderlaufen und deren Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Vom Bau- und Betriebsamt sind die Unterlagen auf ihre Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien zu überprüfen.
- 5.2 Anträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zu stellen, damit sie im Folgejahr (Bezugsjahr) bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden können.
- 5.3 Für Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden keine Beihilfen bewilligt.
- 5.4 Der Baukostenzuschuss kann bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 12.500,00 Euro betragen (beihilfefähigen Kosten, siehe auch Leitlinien zur Förderung des Sports des Rheingau-Taunus-Kreises).
- 5.5 Ein Zinszuschuss ist auf 5 Jahre befristet, darf 4 % pro Jahr nicht überschreiten und wird vom jeweiligen Darlehensrestbetrag errechnet und gezahlt. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 51.000,00 Euro.
- 5.6 Ein Darlehen wird zinslos auf die Dauer von 10 Jahren gewährt. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 15.000,00 Euro.

6. Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen

Für die Unterhaltung und die Pflege von Sportanlagen kann den Sportvereinen auf Antrag (formlos) eine laufende Beihilfe gewährt werden.

- 6.1 Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, dass
 - 6.1.1 die Sportanlage im Eigentum oder Besitz des Vereines ist oder der Verein einen langjährigen Pachtvertrag bzw. Nutzungsvertrag (Restlaufzeit mindestens 20 Jahre) besitzt,
 - 6.1.2 die Sportanlage durch den Verein selbst gepflegt und unterhalten wird (abzüglich der ggf. entstandenen städtischen Kosten an Personal und Material),
 - 6.1.3 die Sportstätte in Größe, Aufbau und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient.
- 6.2 Die Beihilfe für die Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen beträgt pro Quadratmeter sportlich nutzbarer Fläche jährlich:
 - 0,07 Euro - Bogensportgelände
 - 0,07 Euro - Reit- und Schießanlagen
 - 0,13 Euro - Sportplätze und Tennisanlagen.

- 6.3 Die Beihilfe für die Unterhaltung und Pflege von Sporthallen und überdachter Sporteinrichtungen beträgt pro Quadratmeter sportlich nutzbarer Fläche jährlich:

0,77 Euro - Schießsport und Reithallen

2,56 Euro - Sporthallen und Vereinsheime.

Bei der Berechnung werden auch die Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toilettenanlagen mit einbezogen.

- 6.4 Die bei Benutzung der Flutlichtanlage entstehenden Stromkosten werden von der Stadt Idstein mit 40 % bezuschusst.
- 6.5 Die Anträge sind bis spätestens 15. Juli zu stellen.

7. Zuschüsse an Vereine für angemietete Sportanlagen

Vereine, die einem Sportverband angehören und Wettkampfsport betreiben, erhalten für die Anmietung der Sportanlage einen jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Kosten, die für die Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, jedoch höchstens 500,00 Euro.

8. Förderung sportlicher Jugendarbeit

- 8.1 Die Förderung der Jugendarbeit erfolgt gemäß den Richtlinien der Stadt Idstein für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen.
- 8.2 Zur Deckung der im Übungs- und Wettkampfbetrieb entstehenden Kosten wird den Vereinen für jedes Mitglied bis zu einem Alter von 18 Jahren, sofern es dem Dachverband oder dem Landessportbund gemeldet wurde, eine jährliche Pauschalzuwendung von 3,00 Euro gewährt. Weitere Fördermöglichkeiten sind den Jugendförderungsrichtlinien zu entnehmen.

9. Starthilfe bei Vereinsgründungen, Sport in Sonderbereichen

- 9.1 Sportgruppen, die sich die Gründung eines Vereines zum Ziel gesetzt haben, kann die Stadt Idstein bis zur Vereinsgründung Sportgeräte, sofern vorhanden, leihweise zur Verfügung stellen. Sofern diese nach Vereinsgründung in das Eigentum des Vereines überführt werden, sind sie auf Zuschüsse, die nach diesen Richtlinien gewährt werden können, anzurechnen.

- 9.2 Vereine, die spezielle sportliche Programme

- für ältere Menschen,
- für soziale Gruppen (Versehrte, Behinderte),
- zur Resozialisierung Strafgefangener,
- für Ausländer u. a.

anbieten, können hierzu besondere Hilfe erhalten.

Die Programme sollten zwischen Verein, Stadt Idstein und Rheingau-Taunus-Kreis abgestimmt sein und die Erfahrungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik berücksichtigen.

Die Programme sollten in Kursform angeboten, die Teilnahme an ihnen nicht von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Die Unterstützung richtet sich besonders nach den räumlichen Bedingungen und der fachlichen Betreuung.

10. Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern

Entsprechend den jeweils gültigen Leitlinien zur Förderung des Sports im Rheingau-Taunus-Kreis wird der gleiche Zuschuss gewährt.

11. Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Ehrenpreisen, Ehrengaben und Förderung besonderer Sportveranstaltungen

11.1 Langlebige Sportgeräte

Gefördert wird die Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten ab einem Wert von 500,00 Euro, die bei normaler Nutzung mindestens drei Jahre halten und für die Sportausübung zwingend erforderlich sind. Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten.

Sonstige Geräte, die im Rahmen des Sportbetriebes notwendig sind, können mit 10 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

11.2 Besondere Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen Veranstaltungen werden, soweit ein öffentliches Interesse besteht, Beihilfen gezahlt oder sonstige Vergünstigungen gewährt.

Die Höhe der Förderung wird vom Magistrat der Stadt Idstein festgesetzt.

Zuwendungsfähig sind die Kosten zur Durchführung des sportlichen Teiles der Veranstaltung. Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für kulturelle Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen und dgl.

Für Veranstaltungen, bei denen die Kosten gedeckt sind, werden keine Zuschüsse gewährt.

11.3 Ehrenpreise, Ehrengaben

Bei Durchführung von besonderen Sportveranstaltungen, insbesondere Stadtmeisterschaften, können den Sportvereinen Ehrenpreise und Ehrengaben von der Stadt Idstein gestiftet werden.

12. Teilnahme von Spitzensportlern an besonderen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Sportlern an Landes- und Deutschen Meisterschaften, dem Landesturnfest und dem Deutschen Turnfest können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG zwischen Heimort und Wettkampfort auf direktem Wege. Die Zuwendung beträgt in der Regel 25 % der zuwendungsfähigen Kosten (siehe Kreisregelung).

Eine Beihilfe der Stadt Idstein erhält nicht, wer auf anderem Wege, z. B. durch Zugehörigkeit zum A-B-C-D-Kader gefördert wird.

13. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit folgende Zuschüsse als Jubiläumsgabe gezahlt: Beim

25. Gründungsfest	100,00 Euro
50. Gründungsfest	150,00 Euro
75. Gründungsfest	200,00 Euro
100. Gründungsfest	250,00 Euro

125. Gründungsfest	300,00 Euro
150. Gründungsfest	350,00 Euro.

Bei allen anderen Vereinsjubiläen wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

14. Sportlerehrungen

Im Rahmen einer besonderen Veranstaltung werden jährlich zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports Personen oder Mannschaften geehrt. Für besondere Verdienste wird die Sportplakette verliehen.

Die Sportplakette wird zusammen mit der Urkunde überreicht. Die Urkunde enthält Name mit Vereinszugehörigkeit des Auszuzeichnenden, einen Hinweis auf die Leistungen und den Tag der Verleihung.

- 14.1 Der Antrag auf die Verleihung ist von den Vereinen oder sonstigen Idsteiner Bürgern bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres beim Magistrat der Stadt Idstein einzureichen.

Für folgende Leistungen wird die Sportplakette verliehen:

1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften oder Erringung eines Welt- bzw. Europarekordes,
2. 1. bis 5. Sieger bei Deutschen Meisterschaften,
3. alle deutschen Höchstleistungen,
4. Mitglieder von Nationalmannschaften bei internationalen Wettkämpfen,
5. 1. bis 3. Sieger bei Hessischen, Süddeutschen und Südwestdeutschen Meisterschaften,
6. Höchstleistungen für das Land Hessen, Südwestdeutsche oder Süddeutsche Höchstleistungen,
7. Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Vereinssport erworben haben, können bei mindestens 25jähriger Tätigkeit als wichtige Vereinsfunktionsträger mit der Sportplakette ausgezeichnet werden,
8. Persönlichkeiten, die sich über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport verdient gemacht haben.

Mitglieder einer Mannschaft erhalten die Sportplakette ebenfalls, wenn diese eine der Höchstleistungen nach 1. - 6. als Mannschaftsleistung errungen haben.

Die Sportplakette wird für jede Person nur einmal nach den o. a. Gruppen verliehen. Bei wiederholten besonderen Leistungen in verschiedenen Jahren nach 1. - 6. wird in den folgenden Jahren lediglich eine Urkunde verliehen.

Aufgrund besonders herausragender Leistungen kann jedes Jahr eine „Sportlerin des Jahres“ und/oder ein „Sportler des Jahres“ geehrt werden.

- 14.2 Unabhängig von den vorgenannten Verleihungen der Sportplakette können die Ehrungen entsprechend der "Ordnung über Ehrungen der Stadt Idstein - Ehrenordnung" beantragt werden.

15. Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Sporteinrichtungen

Alle städtischen Sportstätten und ihre Einrichtungen werden den sporttreibenden Vereinen, Organisationen und Gruppen für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb bzw. Freizeitsport zur Verfügung gestellt.

Die sporttreibenden Vereine, Organisationen und Gruppen sind gehalten die Sportstätten und Einrichtungen pfleglich zu nutzen und den Verbrauch von Strom, Heizstoffen und Wasser so gering wie möglich zu halten.

Bei der Nutzung von städtischen Sportstätten und Einrichtungen finden die geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie die Ordnung zur Reduzierung von Betriebskosten Anwendung.

Die Vergabe der Sport- und Mehrzweckhalle Taubenberg erfolgt durch den Rheingau-Taunus-Kreis. Städtische Sporteinrichtungen und Anlagen in den einzelnen Stadtteilen (zentrale Einrichtungen, insbesondere in Idstein-Kern) können nach Genehmigung des Magistrats der Stadt Idstein und nach terminlicher Abstimmung mit den regelmäßigen Nutzern der Anlagen für Spiele und Wettkämpfe auch anderen Vereinen oder Gruppen überlassen werden.

16. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Idstein zur Förderung des Sports vom 5. Februar 1987 außer Kraft.

Idstein, den 5. Dezember 2006

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister